



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
Dez. II

Vorlagen-Nummer

346/06

1

Sitzungsvorlage

Datum: 21.11.06

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Vorberatung	Jugendhilfeausschuss	öffentlich	29.11.2006	
2. Beschlussfassung	Stadtrat	öffentlich	13.12.2006	
3.				
4.				

**Gründung einer Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) für den Aufgabenbereich
"Betreuungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche der Stadt Eschweiler";**

- a) Satzungsbeschluss
- b) Bestellung der Mitglieder des Verwaltungsrates

Beschlussentwurf:

- a) Der Rat der Stadt Eschweiler beschließt die als Anlage beigefügte Satzung der Stadt Eschweiler über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Betreuungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche der Stadt Eschweiler, Anstalt des öffentlichen Rechts – BKJ“ vom 12.10.2006.
- b) Neben Herrn Beigeordneten Manfred Knollmann, der gemäß § 114 a Abs. 8 Sätze 3 und 4 GO NRW den Vorsitz im Verwaltungsrat der AöR führt, werden folgende Personen als Mitglieder in den Verwaltungsrat gewählt:

Sachverhalt:

Zu a)

Mit Beschluss vom 30.08.2006 wurde die Verwaltung durch den Rat der Stadt Eschweiler beauftragt, das zur Gründung der AöR erforderliche aufsichtsbehördliche Anzeigeverfahren gemäß § 115 Abs. 1 GO einzuleiten. Gleichzeitig stimmte der Rat dem Satzungsentwurf zur Gründung der AöR sowie der Eröffnungsbilanz mehrheitlich zu.

Das Anzeigeverfahren ist derzeit noch nicht abgeschlossen. Unter Bezugnahme auf die Verfügung des Landrates als Untere staatliche Verwaltungsbehörde vom 10.10.2006 bedarf es noch verschiedener Abstimmungen zwischen der Kommunalaufsicht und der Verwaltungsleitung.

Die als Anlage beigefügte abschließende Fassung der AöR-Satzung berücksichtigt – soweit rechtlich vertretbar – die bisherigen Änderungsvorschläge/Ergänzungen der Ratsfraktionen.

Darüber hinaus wurden seitens der Verwaltung u. a. noch bisher fehlende Regelungen zur Beschäftigung von Beamten sowie diverse Regelungen zur Kompetenz des Vorstandes bzw. des Verwaltungsrates eingefügt.

Diese Änderungen/Ergänzungen entsprechen auch inhaltlich der seitens der Aufsichtsbehörde angeregten Überarbeitung der Anstaltssatzung (vgl. auch Seite 3 der v. g. Verfügung).

Zur Umsetzung des Neustrukturierungsprozesses „Gründung einer AöR im Bereich der Betreuungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche der Stadt Eschweiler“ ist es erforderlich, dass die beigefügte Satzung nunmehr durch den Rat beschlossen wird.

Zu b)

Die Bestellung der Mitglieder des Verwaltungsrates der AöR erfolgt auf der Grundlage des § 114 a Abs. 2 und 8 GO NRW. Demnach besteht der Verwaltungsrat aus dem vorsitzenden Mitglied und den übrigen Mitgliedern. Den Vorsitz führt der Bürgermeister. Soweit Beigeordnete mit eigenem Geschäftsbereich bestellt sind, führt derjenige Beigeordnete den Vorsitz, zu dessen Geschäftsbereich die der Anstalt übertragenen Aufgaben gehören. Hierbei handelt es sich sowohl um Aufgaben, die dem Beigeordneten, Herrn Manfred Knollmann, als auch um Aufgaben, die dem Geschäftsbereich des Bürgermeisters zuzuordnen sind. Der Bürgermeister hat hierzu entschieden, dass der Beigeordnete, Herr Manfred Knollmann, den Vorsitz im Verwaltungsrat der AöR „Betreuungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche der Stadt Eschweiler“ führt.

Die übrigen Mitglieder werden vom Rat für die Dauer von 5 Jahren gewählt; für die Wahl gilt § 50 Abs. 4 GO NRW sinngemäß (§ 114 a Abs. 8 Satz 5 GO NRW). Die Anzahl der Mitglieder ist gem. § 114 a Abs. 2 GO NRW durch die Anstaltssatzung festzulegen.

Mit Bezug auf den in der Ratssitzung am 30.08.2006 mit Verwaltungsvorlage Nr. 234/06 vorgestellten Satzungsentwurf beantragten die Stadtratsfraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen mit Schreiben vom 27.09.2006, den Verwaltungsrat neben dem Vorsitzenden mit 12 übrigen Mitgliedern zu besetzen. Dem Antrag folgend wären 12 Personen – sowie ggf. weitere 12 Personen als persönliche Vertreter – unter Beachtung des § 50 Abs.4 GO NRW in den Verwaltungsrat der AöR zu wählen.

Gem. § 50 Abs. 4 GO NRW ist – sofern die Ratsmitglieder zwei oder mehr Vertreter oder Mitglieder zu bestellen oder vorzuschlagen haben, die nicht hauptberuflich tätig sind – Abs. 3 entsprechend anzuwenden. Dementsprechend ist der einstimmige Beschluss der Ratsmitglieder über die Annahme eines Wahlvorschlages ausreichend, wenn sich die Ratsmitglieder auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt haben.

Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen, die sich durch Teilung der auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmzahlen durch 1, 2, 3 usw. ergeben (Höchstzahlverfahren nach d'Hondt). Über die Zuteilung der letzten Wahlstelle entscheidet bei gleichen Höchstzahlen das vom Bürgermeister zu ziehende Los.

Das Prinzip der spiegelbildlichen Abbildung des Meinungs- und Kräftespektrums nach Maßgabe der Gemeindeordnung ist bei der Besetzung der Ausschüsse zu beachten. Es gilt nicht bei der Wahl der Vertreter der Stadt in Organen juristischer Personen. Listenverbindungen sind zulässig.

Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit (§ 50 Abs. 5 GO NRW).

Anmerkung:

Der Bürgermeister hat hierbei kein Stimmrecht (§ 40 Abs. 2 Satz 6 GO NRW).

Haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:

Wie bereits in der VV 234/06 zum Ausdruck gebracht, werden die haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen in dem noch aufzustellenden Wirtschaftsplan der AöR für das Haushaltsjahr 2007 sowie in der zur Zeit in der Aufstellung befindlichen Haushaltssatzung der Stadt für das Haushaltsjahr 2006 veranschlagt.

Satzung
der Stadt Eschweiler
über die Anstalt des öffentlichen Rechts

**„Betreuungseinrichtungen für Kinder & Jugendliche der Stadt Eschweiler,
Anstalt des öffentlichen Rechts - BKJ“**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 Satz 1, 114 a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW S. 498) hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 13.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsform, Name, Sitz, Stammkapital

- (1) Die Betreuungseinrichtungen für Kinder & Jugendliche der Stadt Eschweiler, Anstalt des öffentlichen Rechts - BKJ ist eine selbständige Einrichtung der Stadt Eschweiler in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114 a GO NRW (im folgenden „Anstalt“ genannt). Sie wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Die Anstalt führt den Namen „Betreuungseinrichtungen für Kinder & Jugendliche der Stadt Eschweiler - BKJ“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts“. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „BKJ“.
- (3) Die Anstalt hat ihren Sitz in der Stadt Eschweiler.

- (4) Das Stammkapital beträgt 500.000,00 Euro.

§ 2

Gegenstand der Anstalt

- (1) Aufgabe der Anstalt ist die Organisation, Verwaltung und der Betrieb des städtischen Kindergartenwesens sowie sonstiger Betreuungseinrichtungen u. a. an Schulen der Stadt Eschweiler.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Anstalt im Rahmen der Gesetze Neben- und Hilfsbetriebe einrichten und unterhalten, die die Aufgaben der Anstalt fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung ihrer Aufgaben kann sich die Anstalt an dritten Unternehmen nach Maßgabe des § 114 a Absatz 4 i.V.m. § 108 Absatz 1 Nr. 1 und 2 GO NRW beteiligen, wenn das dem Unternehmenszweck dient. Dabei ist sicherzustellen, dass die Haftung der Anstalt auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.
- (3) Der Anstalt können weitere Aufgaben durch die Stadt Eschweiler auf dem Satzungswege übertragen werden.
- (4) Die Rechtsstellung der Stadt Eschweiler als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die damit verbundene Rechtsstellung des Jugendamtes und des Jugendhilfeausschusses der Stadt Eschweiler bleibt unberührt.
- (5) Die Anstalt kann Beamtinnen und Beamte ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen. Dies gilt sinngemäß auch für Beschäftigte nach dem TVöD.

§ 3

Organe

- (1) Organe der Anstalt sind
 - der Vorstand (§ 4)
 - der Verwaltungsrat (§ 5).
- (2) Die Mitglieder aller Organe der Anstalt sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der Anstalt fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Stadt Eschweiler.
- (3) Die Befangenheitsvorschriften des § 31 GO NRW gelten entsprechend.

§ 4

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied. Die Haftung des Vorstandes bestimmt sich unbeschadet der Art des Anstellungsverhältnisses bei beamteten Vorstandsmitgliedern und deren Stellvertretern/-innen originär, bei Vorstandsmitgliedern im Arbeitsverhältnis analog der Rechtsvorschrift zur Beamtenhaftung (§ 84 des Landesbeamtengesetzes) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der Vorstand sowie der stellvertretende Vorstand (Leitender Mitarbeiter als Verhinderungsvertreter) werden vom Verwaltungsrat für die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; erneute Bestellungen sind zulässig. Der Verwaltungsrat kann den Vorstand sowie den stellvertretenden Vorstand jederzeit abberufen.

- (3) Der Vorstand leitet die Anstalt eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat unter anderem zu berichten über:
1. die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen des Kindergartenwesens,
 2. die Rentabilität der Anstalt, insbesondere die Rentabilität des Eigenkapitals,
 3. wichtige prozessuale Angelegenheiten.
- (6) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Eschweiler haben können, ist diese und der Verwaltungsrat hierüber unverzüglich zu unterrichten.
- Im Übrigen hat der Vorstand den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu geben.
- (7) Der Vorstand ist zuständig für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten bis Besoldungsgruppe A 9 BBO und von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 9 TVöD.

§ 5

Der Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus der/dem Vorsitzenden und 12 übrigen Mitgliedern. Für die übrigen Mitglieder werden Vertreter bestellt. Der Verwaltungsrat kann durch Beschluss des Rates der Stadt Eschweiler um beratende Mitglieder erweitert werden.
- (2) Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der Beigeordnete der Stadt Eschweiler, zu dessen Geschäftsbereich die der Anstalt übertragenen Aufgaben gehören. Sofern die übertragenen Aufgaben mehreren Geschäftsbereichen zuzuordnen sind, entscheidet der Bürgermeister über den Vorsitz. Die/der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates wird aus dessen Mitte nach Maßgabe des § 50 GO NRW gewählt.
- (3) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Rat der Stadt Eschweiler für die Dauer von fünf Jahren gewählt; für die Wahl gilt § 50 Abs. 4 GO NRW sinngemäß.
- (4) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Rat der Stadt Eschweiler angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Rat der Stadt Eschweiler. Der Rat der Stadt Eschweiler kann einzelne Mitglieder des Verwaltungsrats bei Vorliegen eines wichtigen Grundes unter Benennung eines Nachfolgers abberufen. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.
- (5) Der Verwaltungsrat hat der Stadt Eschweiler auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt zu geben.
- (6) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die mindestens Regelungen enthält über
 - a) die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Verwaltungsrates,

- b) die Ordnung in den Sitzungen des Verwaltungsrates,
 - c) die Behandlung der Beschlüsse des Verwaltungsrates,
 - d) den Auslagenersatz und die Entschädigung für die Mitglieder des Verwaltungsrates.
- (7) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind ehrenamtlich tätig. Sie können für jede Teilnahme an einer Sitzung des Verwaltungsrates einen pauschalierten Auslagenersatz erhalten. Näheres wird durch die Geschäftsordnung geregelt.
- (8) Die/der Vorsitzende des Verwaltungsrates berichtet dem Rat der Stadt Eschweiler halbjährlich über alle wichtigen Angelegenheiten, insbesondere über die wirtschaftliche Situation der Anstalt.
- (9) Die/der Vorsitzende des Verwaltungsrates berichtet dem Jugendamt sowie dem Jugendhilfeausschuss halbjährlich über alle Angelegenheiten, die Angelegenheiten der Jugendhilfe betreffen.

§ 6

Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der Anstalt Berichterstattung verlangen.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
 - 1. die Bestellung und Abberufung des Vorstandes sowie vertragliche Regelung des Dienstverhältnisses des Vorstandes,

2. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten und Beschäftigten, soweit nicht der Vorstand zuständig ist (§ 4 Abs. 7),
3. die Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen,
4. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
5. die Bestellung des Abschlussprüfers,
6. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses,
7. die Ergebnisverwendung,
8. die Entlastung des Vorstandes.

Bei Beschlüssen gemäß § 6 Abs. 3 Ziffer 3 unterliegt der Verwaltungsrat der Weisung des Rates der Stadt Eschweiler.

(4) Außerdem entscheidet der Verwaltungsrat über:

1. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtungen hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall über 50.000,00 Euro liegt,
2. die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtungen hierzu,
3. Auftragsvergaben von mehr als 70.000,00 Euro,
4. Abweichungen vom Wirtschaftsplan, die im Einzelfall einen Betrag von 50.000,00 Euro überschreiten und nicht anderweitig (Minderaufwendungen oder Mehrerträge) gedeckt werden können,
5. die Gewährung von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und die Bestellung sonstiger Sicherheiten, die für den ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Betrieb der Anstalt erforderlich sind,
6. die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an den Vorstand und an Bedienstete der Anstalt, die mit diesen verwandt sind,

7. den Abschluss sonstiger Verträge, soweit der Gegenstandswert über 50.000,00 Euro liegt.

Über die Aufnahme von Darlehen, die über den im Wirtschaftsplan genehmigten Rahmen hinausgehen und für den ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Betrieb der Anstalt erforderlich sind, entscheidet ebenfalls der Verwaltungsrat.

- (5) Dem Vorstand gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Er vertritt die Anstalt auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand nicht handlungsfähig ist.

§ 7

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben. Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens 14 Tage vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden.
- (2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens viermal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Im Einzelfall kann der Verwaltungsrat die Öffentlichkeit der Sitzung zulassen.

- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
- (6) Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind zulässig. § 50 Abs. 5 GO NRW gilt entsprechend.
- Beschlüsse des Verwaltungsrats über die Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Verwaltungsrats.
- (7) Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird vom Vorsitzenden unterzeichnet und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.
- (8) In dringenden Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Verwaltungsrats unterliegen, kann – falls der Verwaltungsrat nicht rechtzeitig einberufen werden kann und sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können – der/die Vorsitzende

zusammen mit einem weiteren Mitglied des Verwaltungsrats entscheiden. Diese Entscheidungen sind dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. § 60 Abs. 1 Satz 4 GO NRW gilt entsprechend.

§ 8

Verpflichtungserklärungen, Unterzeichnungsformen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Betreuungseinrichtungen für Kinder & Jugendliche der Stadt Eschweiler, Anstalt des öffentlichen Rechts - BKJ“ durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.
- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, der stellvertretende Vorstand mit dem Zusatz „In Vertretung“ sowie andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „Im Auftrag“.

§ 9

Organisation, Wirtschaftsprüfung und Rechnungswesen der Anstalt

- (1) Die Anstalt ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 75 GO NRW entsprechend.
- (2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsberichte und der

Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt Eschweiler zuzuleiten. Im Übrigen ist § 27 Abs. 2 der Kommunalunternehmensverordnung (KUV) zu beachten.

- (3) Für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gilt § 106 GO NRW entsprechend.
- (4) Die Vorschriften zur öffentlichen Bekanntmachung der Anstalt richten sich, wenn gesetzliche Bestimmungen nichts Gegenteiliges regeln, nach den entsprechenden Vorschriften der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr.

§ 11

Auflösung

Bei Auflösung der „Betreuungseinrichtungen für Kinder & Jugendliche der Stadt Eschweiler, Anstalt des öffentlichen Rechts - BKJ“ fällt das Anstaltsvermögen der Stadt Eschweiler zu.

§ 12

Inkrafttreten

Die Anstalt entsteht am 31.12.2006. Gleichzeitig tritt diese Satzung in Kraft.